

Anlage 1: Stellungnahmen der Senatskanzlei und der betroffenen Senatsverwaltungen zu den Forderungen der Koordinierungsstelle Decolonize Berlin

1. Kritische Würdigung des Forderungskatalogs

1.1. übergeordnete Forderungen

Allgemeine Politische Forderungen	Maßnahmen	Stellungnahme
Gesetzliches	1. Verankerung des Diskriminierungsverbotes auch im Schulgesetz	§ 2 Abs. 1 des Schulgesetzes enthält eine sehr weitgehende Regelung zum Diskriminierungsschutz. Schutzlücken bestehen nicht.
	2. Anpassung des Kindertagesförderungsgesetzes (KitaFöG), um das Diskriminierungsverbot auch auf die freien / kirchlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe auszuweiten	<p>Aus hiesiger Sicht ist bereits der bestehende Gesetzestext vom Gedanken der Toleranz und dem Ziel der Antidiskriminierung geprägt. So heißt es etwa in § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG): "Die Förderung umfasst die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Sie soll allen Kindern gleiche Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen und religiösen Zugehörigkeit, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten, und soll soziale Benachteiligungen sowie behinderungsbedingte Nachteile möglichst ausgleichen."</p> <p>Ein zentrales Ziel der im § 1 Abs. 3 Satz 1, Nr. 2 KitaFöG beschriebenen Förderung ist darüber hinaus die "Vorbereitung des Kindes auf das Leben in einer demokratischen</p>

		<p>Gesellschaft, die für ihr Bestehen die aktive, verantwortungsbewusste Teilhabe ihrer Mitglieder im Geiste der Toleranz, der Verständigung und des Friedens benötigt und in der alle Menschen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Behinderung, ihrer ethnischen, nationalen, religiösen und sozialen Zugehörigkeit sowie ihrer individuellen Fähigkeiten und Beeinträchtigungen gleichberechtigt sind."</p> <p>Neue, zusätzliche gesetzliche Regelungen sind aufgrund dieser bereits vorhandenen umfassenden und eindeutigen Positionierung aus unserer Sicht nicht erforderlich.</p>
	<p>3. Einführung des Rechts auf Kita-Bildung auch für Asylbewerber*innen (unabhängig vom Aufenthaltsstatus)</p>	<p>Alle Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben nach § 24 SGB VIII einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Anspruch erfasst auch die Kinder im Asylverfahren aus folgenden Gründen:</p> <p>Nach § 6 Absatz 2 SGB VIII hängen die Leistungen nach SGB VIII (hier diejenigen der Kindertagesförderung) von einem rechtmäßigen oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung "gewöhnlichen" (nicht nur vorübergehenden) Aufenthalt im Inland ab. Dieser wird für Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung gem. § 55 Asylgesetz angenommen, vgl. Wissenschaftliche Dienste des Bundestages in der Ausarbeitung WD 9 - 3000 - 012/16, Seite 16, mit weiteren Verweisen und detaillierten Ausführungen, s.:</p>

		<p>https://www.bundestag.de/resource/blob/437646/a8c31413094265bb32cd6afb46957cf/wd-9-012-16-pdf-data.pdf</p> <p>Die Auslegung der Vorschriften im Sinne der Kinder im Asylverfahren erfolgt zudem mit Blick auf über- und zwischenstaatliches Recht. Umfassendere Ausführungen zu der Thematik sind von den Wissenschaftlichen Diensten des Bundestages in der o.g. Ausarbeitung gleichfalls getätigt worden.</p> <p>Deshalb wird hier die Notwendigkeit einer Neuregelung nicht angenommen.</p>
	<p>4. Verankerung der Verpflichtung zur Aufarbeitung der kolonialen Vergangenheit Berlins im Berliner Hochschulgesetz (BerLHG)</p>	<p>Die Hochschulen sind bereits aktiv im Bereich der Aufarbeitung der kolonialen Vergangenheit (siehe weitere Punkte). Die Notwendigkeit, zu den hier dargestellten Maßnahmen eine gesetzliche Verankerung im BerLHG einzuführen, wird nicht gesehen. Die Mehrheit der Berliner Hochschulen ist so jung, dass sie als Institution keine koloniale Vergangenheit hat.</p>
	<p>5. Einführung eines Kulturfördergesetzes mit festen Antidiskriminierungsstrukturen in den Kulturbetrieben</p>	<p>In Berlin bestehen zum Schutz vor Diskriminierung mehrere Landesregelungen, die auf unterschiedlichen Ebenen wirken. Darüber hinaus ist das AGG als Bundesgesetz für das Thema zentral.</p>

		<p>Vor diesem Hintergrund wird das Thema Anti-Diskriminierung schon jetzt von der SenKultEuropa unabhängig von einem Kulturfördergesetz auf mehreren Ebenen adressiert.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durchführung eines jährlichen Monitorings zur Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Anti-Diskriminierungsstrukturen 2. Anti-Diskriminierung wird in Quartalsgesprächen und in Jahresgesprächen mit den Leitungen der Kultureinrichtungen systematisch aufgegriffen 3. Maßnahmen von Diversity Arts Culture: <ol style="list-style-type: none"> a) Einrichtung einer unabhängigen Beratungsstelle für Diskriminierung b) Workshops und Rechtsberatung für Einrichtungen („AGG-Beschwerdestellen aufbauen“) c) Dauerhaftes Beratungsmodul „Anti-Diskriminierung strukturell verankern“ d) Unterstützung kleiner Einrichtungen mit einer Untersuchung zur Frage nach der Einrichtung einer zentralen Ombuds- und Beschwerdestelle 4. Modellprojekt Fairstage: Ziel des Berliner Modellprojekts FAIRSTAGE sind diskriminierungsfreie und gute Arbeitsbedingungen für alle festen und freien Mitarbeitenden an öffentlich finanzierten Berliner Theatern. Dafür werden ab 2023 250.000 EUR bereitgestellt.
	6. Abschaffung von Sonderbefugnissen der Sicherheitsbehörden in sogenannten „kriminalitätsbelasteten“ Orten	An sogenannten kriminalitätsbelasteten Orten kann die Polizei gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG) bereits im

		<p>Vorfeld einer konkreten Gefahr Identitätsfeststellungen durchführen. Ein Ort gilt als kriminalitätsbelastet, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben. Präventive Identitätsfeststellungen an solchen Orten dienen der polizeilichen Vorfeldaufklärung und können damit zu einer Lageberuhigung und einer wirksamen Gefahrenabwehr beitragen.</p> <p>Von den Maßnahmen kann jede Person betroffen sein, die sich an einem kriminalitätsbelasteten Ort aufhält, es sei denn, sie gehört offensichtlich von vorneherein in keiner Weise zur Gruppe möglicher Tatverdächtiger. Eine Vorauswahl der zu kontrollierenden Personen <u>allein</u> nach äußerlichen Merkmalen wie Hautfarbe und Gesichtszüge oder mutmaßlicher Herkunft (sogenanntes Racial Profiling) ist nicht zulässig. Dies ergibt sich aus dem allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz und dem Diskriminierungsverbot gemäß Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz.</p> <p>Die Berliner Polizei ist sich der großen Bedeutung dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben bewusst und handelt danach. Forschende der Technischen Universität (TU) Berlin haben in einer kürzlich veröffentlichten wissenschaftlichen Studie zu Rassismus bei der Berliner Polizei keinen strukturellen Rassismus und keine rassistischen Kontrollen festgestellt.</p>
--	--	--

		<p>Die Vorschrift zur verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung in § 21 Absatz 2 ASOG wurde im Übrigen im Zuge der Novellierung des Polizeirechts im Jahr 2021 nochmals an die gewandelten Anforderungen an eine moderne vorurteilsfreie Polizeiarbeit angepasst. Die Befugnis zur verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung an Orten, von denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften verstoßen, hatte sich als nicht mehr erforderlich erwiesen und konnte gestrichen werden. Die im neuen § 21 Absatz 4 ASOG erstmals gesetzlich verankerte Pflicht zur Veröffentlichung von Zahl und ungefähre örtlicher Ausdehnung der Orte, an denen eine verdachtsunabhängige Identitätsfeststellung zulässig ist, sowie die Pflicht zur jährlichen Berichterstattung des Senats gegenüber dem Abgeordnetenhaus haben das polizeiliche Handeln gleichzeitig deutlich transparenter gemacht.</p> <p>Zwei weitere, in den Richtlinien der Regierungspolitik 2021-2026 vorgesehene gesetzgeberische Maßnahmen sollen im Sinne der geforderten sogenannten Dekolonisierung Berlins wirken. Dabei handelt es sich um eine klarstellende ausdrückliche Verankerung des oben erwähnten verfassungsrechtlichen Verbots von Racial Profiling im ASOG sowie um die Einführung von Kontrollquittungen, die den von einer verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung betroffenen Personen ausgehändigt werden sollen.</p>
--	--	---

	7. Einberufung einer Kommission bestehend aus Expert*innen aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Verwaltung zur Überarbeitung des Rassenbegriffs in der Berliner Landesverfassung	Um den R-Begriff in der Berliner Verfassung, aber auch in anderen Gesetzen auf Landes- und Bundesebene, hat sich eine sowohl antidiskriminierungs- als auch rechtspolitische Diskussion entwickelt, die von der Beibehaltung des Begriffs über verschiedene Vorschläge zur Ersetzung des Begriffs bis hin zur Streichung des Begriffs reicht. Eine Entscheidung kann nur unter Einbeziehung der von Rassismus betroffenen Communities getroffen werden. Die Einsetzung einer Kommission unter Beteiligung von Expertinnen und Experten aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Verwaltung zur Frage einer Überarbeitung des R-Begriffs in der Berliner Landesverfassung ist eine geeignete Option.
Verantwortungs- übernahme für deutschen Kolonialismus und dem deutschen Beitrag zum europäischen Kolonialismus	1. Anerkennung des Kolonialismus als Unrechtssystem durch den Deutschen Bundestag 2. Einbringung einer entsprechenden Bundesratsinitiative des Landes Berlin	Zu 1 und 2: siehe Stellungnahme SenWiEnBe (S. 40 ff)
	3. Rückgabe von Kulturgütern aus kolonialem Kontext	Zu 3.: Die SenKultEuropa setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für Rückgaben von Kulturgütern aus kolonialen Kontexten ein. Kulturgüter aus kolonialen Kontexten, die sich im Besitz von Bundeseinrichtungen befinden, können nur durch ihren rechtmäßigen Träger restituiert werden.
	4. sofortige Rückgabe menschlicher Gebeine, die sich im Besitz der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und	Zu 4.: Die SenKultEuropa setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für Rückgaben von menschlichen Gebeinen ein,

	anderer Berliner bzw. deutscher Institutionen befinden	die sich im Besitz der SPK und anderer Institutionen befinden. Über konkrete Rückgaben entscheiden die jeweiligen Träger.
	5. Verankerung des Themas als Querschnittsaufgabe in der Arbeit aller Senatsverwaltungen	Die einzelnen Senatsverwaltungen prüfen, ob das Thema als Querschnittsaufgabe in ihrem Haus verankert werden kann.
	6. Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen der UN-Dekade für Menschen afrikanischer Herkunft, Prozessbegleitung durch <i>Generation Adefra</i>	Es wurde ein Maßnahmenkatalog erarbeitet und per Senatsbeschluss verabschiedet. Dieser wird nun sukzessive umgesetzt. Die Umsetzung wird von einem „Gleichstellungsbegleitgremium“, welches mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft besetzt ist, begleitet.
kolonialkritische Auseinandersetzung mit dem öffentlichen Leben	1. Stärkung von Schwarzen, diasporischen und (post)migrantischen Selbstorganisationen und Communities in Berlin durch bessere Förderstrukturen	Der Berliner Senat setzt bestehende Förderungen fort und baut die Förderstruktur aus. Zudem verfolgt der Berliner Senat das perspektivische Ziel eine generelle Verbesserung der Förderstrukturen durch die Vorlage eines Demokratiefördergesetzes zu erreichen. Die konkreten Förderprojekte sind im Berliner Landesprogramm gegen Rechtsextremismus, Antisemitismus und Rassismus sowie in der Projektförderung der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales aufgeführt.
	2. Ausbau der Registerstellen zur Erfassung rechtsextremer und diskriminierender Vorfälle in Berlin	Die Berliner Register dokumentieren diskriminierende Vorfälle die sich in Berlin ereignen. Es werden rassistische, antisemitische, LGBTIQ*-feindliche, antiziganistische, extrem

		<p>rechte, sozialchauvinistische, behindertenfeindliche oder antifeministische Vorfälle aufgenommen. Die Berliner Register sammeln diese Meldungen, veröffentlichen sie als Einträge in einer Chronik im Internet und werten sie einmal jährlich aus.</p> <p>Die Förderung der Registerstellen ist in den vergangenen Jahren bedarfsgerecht kontinuierlich gestiegen. So konnten die Berliner Register ihre Reichweite steigern und mehr Menschen aktivieren, diskriminierende Vorfälle zu melden. Dies trug zur Erhellung des Dunkelfeldes niedrigschwelliger Vorfälle bei. Auch konnte so eine Erweiterung der Meldekategorien um Vorfälle mit antifeministischer Intention vorgenommen werden. Eine weitere, bedarfsgerechte Stärkung der Registerstellen bleibt auch zukünftig Ziel des Landesprogramms.</p> <p>Darüber hinaus gibt es z.B. für den Bereich anti-Schwarzer Rassismus ein Monitoring, das beim Träger Each One Teach One e.V. (EOTO) angesiedelt ist.</p> <p>Mit dem Monitoring widmet sich EACH ONE dem Ziel der Sichtbarmachung Schwarzer Lebensrealitäten in Bezug auf ökonomische, soziale, politische und kulturelle Partizipation sowie Diskriminierungserfahrungen und versteht sich somit als Teil der Umsetzung der UN-Dekade für Menschen Afrikanischer Herkunft.</p> <p>Sowohl die Berliner Register als auch das Monitoring bei EOTO werden im Rahmen des Berliner Landesprogramms „Demokratie. Vielfalt. Respekt. Gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus“, gefördert das bei der</p>
--	--	---

		Landesstelle für Gleichbehandlung - gegen Diskriminierung (LADS) angesiedelt ist.
--	--	---